

Gemeinde Eimeldingen
Landkreis Lörrach

Satzung vom 02.04.2019

über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eimeldingen am 02.04.2019 in öffentlicher Sitzung folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I Änderung

Die Anlage gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.04.2019 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Eimeldingen, den 03.04.2019

Oliver Friebolin
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	Gebühr
Zweiter Spiegelstrich	-Erteilung einer Bescheinigung über die Gewerbeanzeige (Gewerbean-, ab-, ummeldung) wird geändert auf	
•	Gewerbeanmeldung	43,60 €/Fall
•	Gewerbeab- oder -ummeldung	25,20 €/Fall
14.1 bis 14.2.3 und 14.4	Melderecht	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister:	
14.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	13,50 €/Fall
14.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	19,30 €/Fall
14.1.3	Gruppenauskunft	145,40 €/Fall
14.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	9,60 €/Fall